



Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt
Postfach 156 • 06035 Halle / Saale

Gemeinde Südharz
Wilhelmstraße 4
06536 Südharz OT Roßla

Entwurf - Flächennutzungsplan der Gemeinde Südharz

Ihr Zeichen:

15.01.2019
32.22-34290-2970/2018-
991/2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

Herr Häusler
Durchwahl 0345/5212140
E-Mail: stellungnahmen
@lagb.mw.sachsen-anhalt.de

mit Schreiben vom 09.11.2018 bat das Stadtplanungsbüro Kautz das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) um eine Stellungnahme zum vorliegenden Entwurf des Flächennutzungsplans der Gemeinde Südharz.

Das LAGB hatte bereits mit Schreiben vom 21.01.2013, Az.: TÖB-34942-2107/2012-R 993 eine Stellungnahme zum Vorentwurf abgegeben.

Durch die zuständigen Fachdezernate der Bereiche Geologie und Bergbau des LAGB erfolgten nochmalige Prüfungen zum o.g. Vorhaben, um Sie auf mögliche geologische / bergbauliche Beeinträchtigungen hinweisen zu können.

Aus den Bereichen Geologie und Bergwesen kann Ihnen folgendes mitgeteilt werden:

Bergbau

Köthener Str. 38
06118 Halle / Saale

Telefon (0345) 5212-0
Telefax (0345) 522 99 10

www.lagb.sachsen-anhalt.de
poststelle@lagb.mw.sachsen-
anhalt.de

Dez. 14 - Markscheide- und Berechtigungswesen, Altbergbau

**Sachsen-Anhalt.
Hier macht das
Bauhaus Schule.**

#moderndenken

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
IBAN DE 21 8100 0000 00 8100 1500
BIC MARKDEF1810

Unter Punkt 3.10.5. ihrer Begründung zum Flächennutzungsplan wurde die o.g. Stellungnahme zum Bergbau berücksichtigt. Sie besitzt bis auf folgende Hinweise auch weiterhin Gültigkeit:

Art der Berechtigung	Bergwerkseigentum
Feldesname	Rottleberode
Nr. der Berechtigung	III-A-e-623/90/1017-4431
Bodenschatz	Flußspat
Rechtsinhaber bzw. Rechtseigentümer	Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau Verwaltungsgesellschaft mbH (LMBV), Walter-Köhn-Straße 2, 04356 Leipzig

Hier wurde von Ihnen ein falscher Rechtsinhaber übernommen, zwischenzeitlich erfolgte jedoch die Verschmelzung von GVV und LMBV.

Bei der Auflistung der Altbergbaugruben ist ebenfalls bei Rechtsnachfolge GVV in die Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH(LMBV), Bereich Kali-Spat-Erz, Am Petersenschacht 9, 990706 Sondershausen zu korrigieren.

Die Änderung betrifft die Gruben „Silberbach“, „Louise“ (Hoffnung und Segen Gottes am Butterberge) sowie BA Rottleberode (Flussschacht I, Graf-Carl-Martin-Zeche, Schwerspatwerk Schwenda).

Wir bitten um Korrektur bei zwei Grubenbezeichnungen:

Ritterberger- Kreuzstieger- und Hasselstollen sowie Wickeröder Bergrevier, Questenberger Erbstollen

Bearbeiter/-in: Herr Thurm (0345 - 5212 187), Frau Huch (0345 - 5212 226)

Dez. 33 – Besondere Verfahrensarten

Die Seitens des LAGB, Dezernat 33 – Besondere Verfahrensarten mit Stellungnahme vom 21.01.2013 gegebenen Hinweise wurde im vorliegenden Entwurf des Flächennutzungsplans der Gemeinde Südharz in der Fassung vom September 2018 berücksichtigt. Zu den gegebenen Hinweisen haben sich zwischenzeitlich keine Änderungen ergeben. Es ergehen daher keine weiteren Hinweise.

Bearbeiter: Herr Kießling (0345 - 5212 204)

Geologie

Bodenbelange:

Den Standort 5 betreffend sind vor allem in südwestlichen Teil bodenfunktional hochwertige Böden (Bodenfruchtbarkeit und andere Funktionen) vorhanden. Es handelt sich um Böden, deren Genese durch die ehemalige (?) Auenüberflutung geprägt war. Die Ackerzahlen gehen über 70 Punkte. Diese Aussagen gelten auch für den Standort 3.

Das Schutzgut Boden der Standorte 3 und 5 wäre durch die Bebauung bzw. Abgrabung von allen Schutzgütern das am stärkste betroffene Schutzgut. Aus diesem Grund muss bei der Kompensation ein besonderes Augenmerk auf das Schutzgut Boden gelegt werden. Die Kompensation hat funktionsbezogen zu erfolgen (siehe Absatz gleichwertige Kompensation), d.h. es sind Bodenfunktionen an anderer Stelle wiederherzustellen, da eine Kompensation vor Ort nicht möglich ist. Die Kompensation sollte durch Rekultivierung bzw. Renaturierungsmaßnahmen auf devastierten Standorten (Altstandorte) erfolgen, bei denen die Wiederherstellung von Bodenfunktionen im Vordergrund steht, was nicht ausschließt, dass andere Schutzgüter gleichzeitig mit aufgewertet werden. Im Vordergrund steht dabei die Nutzung des anfallenden humosen Oberbodenmaterials, seine fachgerechte Zwischenlagerung und der fachgerechte Einbau ^[1].

Bei der Suche nach Kompensationsflächen kann das Kataster der schädlichen Bodenveränderungen und Altlasten genutzt werden. Das LAGB bietet für die Prüfung der Eignung von Flächen seine fachliche Unterstützung an.

Die Anforderungen an die Rekultivierung von Altstandorten sind relativ hoch. Als nützlicher Wegweiser kann der Leitfaden des Bundesverbandes Boden ^[1] empfohlen werden. Entsiegelung allein ist meist nicht ausreichend, da die Böden von Altstandorten oft bis in einer gewissen Tiefe anthropogen verändert und gestört sind. Hier kommt das auf der Baufläche anfallende Bodenmaterial ins Spiel, das auf dem Altstandort zur Rekultivierung des Bodens genutzt wird und damit Bodenfunktionen wiederhergestellt werden. Für die Nachnutzung sind unterschiedliche Szenarien denkbar, die von einer Nutzung als Wald, Park, Grünfläche bis zu Grünland oder Acker reichen.

Bei nicht ausreichender Verfügbarkeit geeigneter Altstandorte könnte diese Art der bodenbezogenen Kompensation mit anderen möglichen bodenbezogenen Kompensationsmaßnahmen kombiniert werden, bspw. mit Erosionsschutzmaßnahmen auf Ackerflächen oder Renaturierungsmaßnahmen auf Böden im Bereich von Gewässern.

Auf Grund der besonderen Bedeutung der Böden und des damit verbundenen erhöhten fachlichen Aufwandes bei der Umsetzung von Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen wird empfohlen, die bodenfachlichen Anforderungen durch eine Bodenkundliche Baubegleitung ^[1] absichern zu lassen.

^[1] http://www.bvboden.de/images/publikationen/BVB_Prospekt_2stg_4c.pdf

Gute Praxisbeispiele für bodenbezogene Kompensationsmaßnahmen:

- Entwurf - Flächennutzungsplan der Gemeinde Südharz. Kompensation durch Rückbau eines ehemaligen Güllesilos. LVWA, Herr Struve, 0345-5142514
- Bebauungsplan Nr. 4 Gewerbepark "Hinter den Gärten" der Gemeinde Schönburg OT Possenhain. Kompensation durch Rückbau einer Stallanlage. Architekturbüro Andrea Kautz, Riestedt
- Stadt Halle: Abbruch Schweinemast Kanena als A+E Maßnahme, Ansprechpartner Planungsbüro Därr, Herr Peter, UNB, Herr Hirtz
- Stadt Halle: Abbruch, Rekultivierung und Aufforstung der ehemaligen Schweinemastanlage Reideburg; Frau Schobeß, UBB

Zum Thema gleichwertige Kompensation:

Gleichartig (Ausgleich) versus gleichwertig (Ersatz) Ersatz erfordert genauso wie Ausgleich, reale Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die darauf gerichtet sind, einen Zustand von Natur und Landschaft herbeizuführen, der dem Zustand vor Durchführung des Eingriffes möglichst nahe kommt. Demnach unterscheiden sich Ausgleich und Ersatz nur durch den gelockerten räumlichen Zusammenhang und die Tatsache, dass die Funktionen des Naturhaushaltes lediglich ähnlich bzw. gleichwertig ersetzt werden (LÜTKES/EWER, 2011, S. 176).

GASSNER ET AL. (2010): „UVP und strategische Umweltprüfung“:

Ausgleich und Ersatz im Sinne gleichartiger bzw. lediglich gleichwertiger Kompensation erfüllen ihre gesetzlich vorgegebene Aufgabe nur, wenn auf die funktionale, räumliche und zeitliche Dimension der Wiederherstellung geachtet wird.

Dazu EWER ET AL. (2011): Bundesnaturschutzgesetz: BNatSchG. C.H. BECK 2011

S. 175: „Für eine Kompensation stehen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zur Verfügung, die beide an den beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes ansetzen, aber keine identische Situation im Vergleich zum Zustand vor Durchführung des Eingriffes herbeiführen müssen. Ausreichend ist im Ergebnis eine im Hinblick auf die beeinträchtigten Funktionen gleichwertige Kompensation. Die Behörde muss unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsprinzips die am besten zur Wiederherstellung der beeinträchtigten Funktion geeigneten Maßnahmen festsetzen. Eine Beeinträchtigung muss damit in gleichartiger oder gleichwertiger Weise im Sinn der Definition nach Abs. 2 S. 2 und 3 kompensiert werden.“

LÜTKES/EWER (2011), S. 176:

Das OVG Saarlouis hatte entschieden, dass eine Kompensation den durch Beeinträchtigungen betroffenen Funktionen möglichst nahe kommen muss. Die Kompensation sei nicht beliebig wählbar, sondern müsse sich an der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes orientieren und diese so ähnlich wie möglich und insgesamt gleichwertig wiederherstellen.

<http://www.rechtsprechung.saarland.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=sl&nr=491>

Bearbeiter: Herr Helbig (0345 - 5212 121)

Ingenieurgeologie und Geotechnik:

In der vorliegenden Begründung zum Flächennutzungsplanentwurf wurde unter Punkt 3.10.6. (Nutzungseinschränkungen) die Stellungnahme des LAGB vom 21.01.2013 bezüglich der Erdfall- und Senkungsgefährdung nur teilweise berücksichtigt. Insbesondere ist auf die Verhältnisse in der Ortslage Ufrungen nicht eingegangen worden.

Daneben wäre eine Abbildung im Text mit den gefährdeten Bereichen im Gemeindegebiet Südharz angebracht, um die Information, wo standortbezogenen Stellungnahmen für den Einzelfall erforderlich sind, zu gewährleisten.

Die beiden Anlagen zur o.g. Stellungnahme sind dem Schreiben erneut beigelegt.

Bearbeiter: Herr Schönberg (0391 - 53579 507)

Hydro- und Umweltgeologie:

Die im Gemeindegebiet befindlichen Trinkwasserschutzgebiete wurden in der Begründung unter Punkt 3.10.1. Wasserwirtschaft aufgelistet. Hier gibt es Abweichungen zu den im Raumordnungskataster (LAU Sachsen-Anhalt) dargestellten Trinkwasserschutzgebieten.

Die Liste und der Flächennutzungsplan (Blatt 1 und 2) sollten entsprechend aktualisiert werden.

Im Ortsteil Rottleberode ist vorgesehen, den Industriestandort in östliche bzw. südöstliche Richtung zu erweitern. Die potenziellen Erweiterungsflächen liegen in der Zone III des Wasserschutzgebietes der Brunnen 1 und 2 Ufrungen/Dietersdorf (Betreiber Wasserverband Südharz) und des Brunnens Ufrungen-Riethfeld (Betreiber Gemeinde Südharz).

Die Ausweisung neuer Industrie- bzw. Gewerbegebiete in einem Wasserschutzgebiet stellt nach DVGW-Arbeitsblatt W 101 ein sehr hohes bis hohes Gefährdungspotenzial dar und ist demzufolge mit dem Schutzgebietzweck nicht vereinbar.

Da die Brunnen 1 und 2 Uftrungen/Dietersdorf nicht mehr in Betrieb sind und das Wasserrecht aufgehoben wurde, steht nur noch Brunnen Uftrungen-Riethfeld zur Trinkwasserversorgung zur Verfügung.

In dem von der Gemeinde Südharz beauftragten hydrogeologischen Gutachten wurden auf der Grundlage einer numerischen Modellierung der Grundwasserströmung verschiedene Varianten für die Trinkwassergewinnung im betroffenen Raum untersucht.

Es wurde nachgewiesen, dass der von den Brunnen 1 und 2 Uftrungen/Dietersdorf als Einzugsgebiet beanspruchte Teilbereich des Wasserschutzgebietes nördlich der L 236 aufgehoben werden kann.

Gegenstand des derzeit laufenden Änderungsverfahrens zur Teilaufhebung des Wasserschutzgebietes „ZWA Uftrungen/Dietersdorf“ ist die Herauslösung des nördlich der L 236 gelegenen Teiles des Wasserschutzgebietes, um die Fläche als Industrie- bzw. Gewerbegebiet nutzen zu können.

Das Einzugsgebiet des verbliebenen Brunnens Uftrungen-Riethfeld liegt gemäß Gutachten südlich der L 236 und erstreckt sich in Richtung Rottleben. Ein einen Großteil des Wasserschutzgebietes einnehmendes Gewerbegebiet (Potentialfläche 2) im unmittelbaren Anstrom zum Brunnen stellt einen Nutzungskonflikt dar und ist nicht zu akzeptieren.

Im Rahmen der perspektivischen Nutzung des Gebietes wäre zunächst ein Ersatzstandort für die Wasserfassung zu finden, dem, wie im Gutachten bereits beschrieben, Erkundungsbohrungen zur Klärung der Grundwasserletermächtigkeit, Ergiebigkeit und Wasserbeschaffenheit vorausgehen müssen. Außerdem darf keine Beeinflussung vorhandener Brunnen erfolgen.

Solange dies nicht geschehen ist, ist die betroffene Fläche weiterhin als Trinkwasserschutzzone III darzustellen und dem Grundwasserschutz Vorrang einzuräumen.

Bearbeiterin: Frau Schumann (0345 - 5212 160)

Mit freundlichen Grüßen

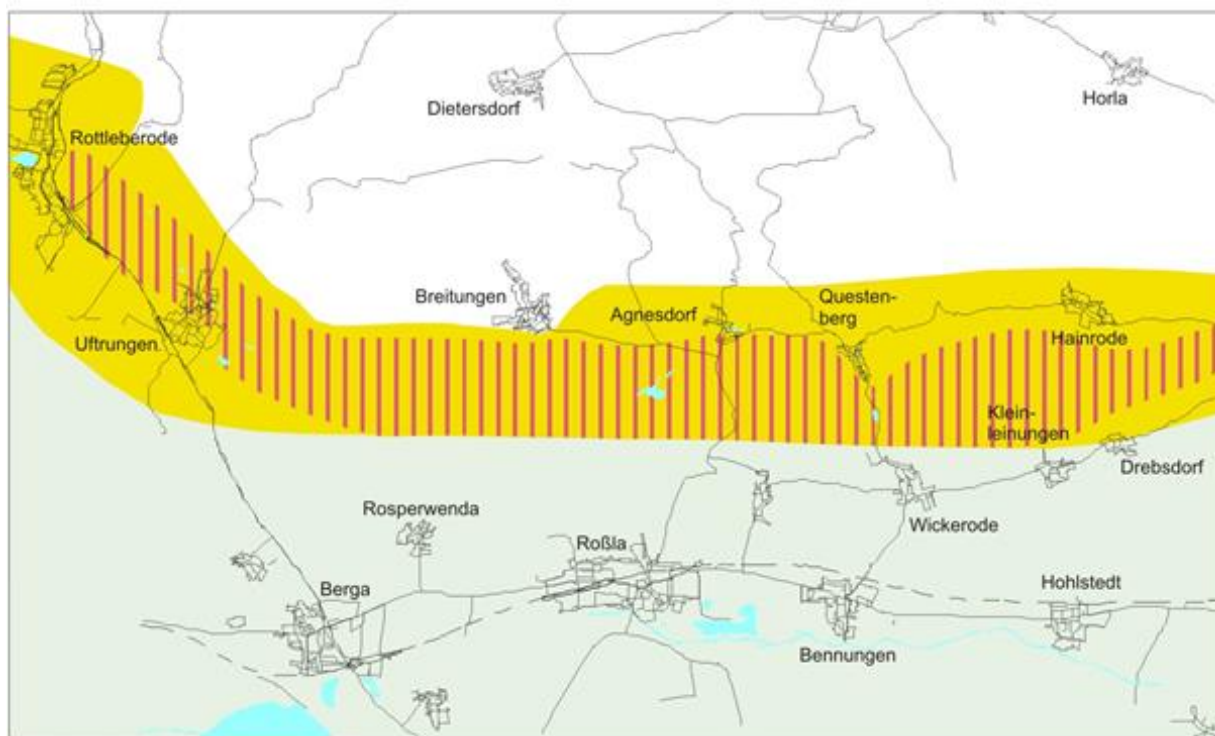
Im Auftrag

Häusler

Anlagen: - Anlage 1: Karte der Erdfallgefährdung
- Anlage 2: Großerdfallgebiet Uftrungen

Flächennutzungsplan Gemeinde Südharz

Karte der Erdfallgefährdung



Erläuterung

- 0** Keine wasserlöslichen Gesteine im Untergrund verbreitet
- 1** Erdfälle oder bruchlose, lokale Senkungen sind möglich (geringe Eintrittswahrscheinlichkeit)
- 2** Erdfälle oder bruchlose, lokale Senkungen sind zu erwarten (erhöhte Eintrittswahrscheinlichkeit bzw. Großerdfälle > 5 m Durchmesser sind aufgetreten)
- 4** Geringfügige Senkungen von meist < 5 mm/a; Erdfälle oder lokale Senkungen werden nicht erwartet

Flächennutzungsplan Gemeinde Südharz

Großerdfallgebiet Uftrungen

